

Die Themen des Monats Juli 2022

Landesarbeitsgericht Düsseldorf: Keine Zusage höherer Sozialplanabfindung durch Schweigen des Arbeitgebers

Macht eine Gewerkschaft auf einer Betriebsversammlung Angaben über eine angebliche Betriebsvereinbarung und einer darin enthaltenen Sozialplanabfindung und schweigt der Arbeitgeber daraufhin, liegt in dem Schweigen keine rechtsverbindliche Erklärung des Arbeitgebers und insbesondere keine Gesamtzusage an die Belegschaft, so das LAG Düsseldorf in seinem Urteil vom 29.06.2022, Az. 1 Sa 991/21.

Die Klägerin war bei einer Servicegesellschaft aus dem Bereich der Luftfahrt beschäftigt und wurde im Zuge einer Personalanpassungsmaßnahme zum 30.06.2020 betriebsbedingt gekündigt. Bereits 2017 gab es Entlassungen und deswegen einen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeberin vereinbarten Sozialplan, der eine Abfindung nach der Formel „Betriebszugehörigkeit x Monatsbrutto x 0,9“ vorsah. Zudem war mündlich vereinbart worden, dass Mitglieder der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) einen um 0,1 erhöhten Abfindungsbetrag erhalten, wenn sie keine Kündigungsschutzklage erheben. Der Sozialplan aus 2017 fand für die zweite Personalanpassungsmaßnahme wiederum Anwendung. Die Klägerin verlangte einen um den Faktor 0,1 erhöhten Abfindungsbetrag. Zur Begründung führte sie an, sie sei Mitglied der Gewerkschaft NGG. Die Arbeitgeberin habe durch den Geschäftsführer der Beklagten im Rahmen einer Betriebsratssitzung

am 18.09.2019 zugesagt, dass die Gewerkschaftsmitglieder wieder einen erhöhten Abfindungsbetrag erhalten würden. Am 23.09.2013 habe die Geschäftsführerin der Gewerkschaft die Belegschaft auf der Betriebsversammlung über diese Vereinbarung informiert und der Geschäftsführer der Beklagten habe dazu geschwiegen. Die Beklagte bestreitet die Zusage der höheren Abfindung. Das Arbeitsgericht und das LAG haben die Klage jeweils abgewiesen. Eine etwaige Erklärung der Arbeitgeberin in der Betriebsratssitzung habe sich allenfalls an den Betriebsrat richten können. Mangels Schriftform sei dadurch keine Betriebsvereinbarung zustande gekommen, wodurch keine Rechtsansprüche für Arbeitnehmer begründet werden könnten. Ebenso liege keine Gesamtzusage vor. Diese sei eine an alle Beschäftigte oder einen bestimmten Teil von ihnen gerichtete ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers, bestimmte Leistungen erbringen zu wollen. Der Geschäftsführer habe jedoch zu diesem Punkt geschwiegen, worin keine Erklärung zu sehen sei. Die Gewerkschaft sei auch nicht als Vertreterin der beklagten Arbeitgeberin aufgetreten.

Grafik des Monats: Hunderttausende Fachkräfte fehlen

Noch nie seit Beginn der Erfassung im Jahr 2011 war der Mangel an MINT-Fachkräften in einem April so ausgeprägt wie in diesem Jahr. Ohne erste Erfolge bei der Zuwanderung wäre die Lücke sogar fast doppelt so groß ausgefallen. Im April 2022 gab es in den Fach-

richtungen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (kurz: MINT) über 320.000 unbesetzte Stellen. Rund 180.000 Frauen und Männer mit einer Ausbildung oder einem Studium in einer dieser Fachrichtungen waren arbeitslos. Daraus ergibt sich eine große Lücke.

Und ohne den Beschäftigungszuwachs durch Zuwanderung wäre der Fachkräftebedarf mit mehr als 600.000 fast doppelt so groß. Zwischen Ende 2012 bis zum dritten Quartal 2021 nahm die Beschäftigung von Ausländern in MINT-Berufen um 80 Prozent zu, wohingegen die Zahl der deutschen Beschäftigten nur um 7 Prozent stieg. Drei Entwicklungen werden den Bedarf an MINT-Kräften in den nächsten Jahren prägen.

Demografie: Bis 2029 steigt der jährliche Ersatzbedarf an Facharbeitern von 274.000 auf 291.900. Das Neuangebot beträgt jährlich nur 130.000 bis 140.000. Im akademischen Bereich lag die Zahl der Absolventen mit einem MINT-Studium zuletzt mit rund 93.000 zwar über dem für die kommenden Jahre zu erwartenden Ersatzbedarf von jährlich 65.000 bis 72.000.

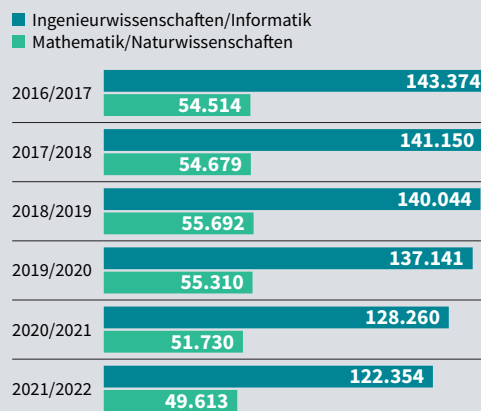
Hinzu kommt aber ein jährlicher Expansionsbedarf von weiteren 93.000, der nicht gedeckt werden kann. Zusätzlich droht sich die Lage zu verschlechtern, weil es immer weniger akademischen Nachwuchs gibt (Grafik):

Die Zahl der Erstsemester in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik ist seit 2016/2017 um fast 15 Prozent gesunken, in der Mathematik und den Naturwissenschaften beträgt das Minus 9 Prozent.

Dekarbonisierung: Um das Klima zu schützen, müssen Unternehmen entsprechende Technologien und Produkte entwickeln. Rund ein Drittel erwartet, dass sich allein zur Entwicklung klimafreundlicher Technologien und Produkte der Bedarf insbesondere an IT-Experten erhöhen wird.

MINT-Fächer: Immer weniger Studienanfänger

Studentinnen und Studenten im ersten Hochschulsesemester in Deutschland



Studienjahr 2021/2022: Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022

Quelle: Statistisches Bundesamt
© 2022 IW Medien / iwd

iwd

Digitalisierung: Nicht nur für den Klimaschutz ist die Digitalisierung unabdingbar, auch datengetriebene Geschäftsmodelle werden aus Sicht der Unternehmen immer wichtiger. Dazu bedarf es Experten.

Deutschland steht an dieser Stelle also vor einer großen Herausforderung. Folgende Maßnahmen könnten Abhilfe schaffen:

Die Bildungseinrichtungen müssen digitalisiert werden, dazu muss die Ausbildung der Lehrenden digitale Aspekte in den Vordergrund rücken. Zudem müssen Frauen gefördert werden, die sich nach wie vor deutlich seltener für einen Beruf oder ein Studium im MINT-Bereich entscheiden. Dazu benötigt es eine klischeefreie Studien- und Berufsorientierung und Kontakte zu Mentoren. Weiter muss die Zuwanderung vereinfacht werden. Grundlage bietet seit März 2020 das neue Fachkräfte-Einwanderungsgesetz, dennoch müssen die bürokratischen Prozesse vereinfacht werden, Netzwerke in Drittstaaten aufgebaut und Kinder mit Migrationshintergrund besser gefördert werden.

Zugangserleichterungen für Kurzarbeit verlängert

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld für weitere drei Monate bis zum 30.09.2022 verlängert. Störungen in den weltweiten Lieferketten durch den russischen Krieg in der Ukraine und Corona belasten Betriebe nach wie vor. Während Kurzarbeit im Gastgewerbe und Handel deutlich zurückgeht,

hat der Anteil der Kurzarbeitenden im verarbeitenden Gewerbe im Vergleich zum Jahresbeginn deutlich zugenommen. Nach der neuen Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (KugZuV) bleiben die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld, die in jedem Monat des Bezugs des Kurzarbeitergeldes erfüllt sein müssen, weiterhin bis zum 30.09.2022 herabgesetzt. Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von einem Drittel auf 10 Prozent abgesenkt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird weiter verzichtet. Die Verordnung trat mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.



Daniel Köpf, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Fachanwalt für Arbeitsrecht

Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter: <https://www.biwe-akademie.de>

Kontakt:
Südwestmetall
Bezirksgruppe Ostwürttemberg
Telefon: 0 73 61 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de